

Wichtige gesetzliche Werte für die Erzeugung von Wein im ANBAUGEBIET MOSEL - 2021

23.08.2021 / DLR-RNH Bad Kreuznach / Achim Schick / 0671-820336

Qualitätsstufen		Deutscher Wein		Landwein/Deutscher Landwein		Qualitätswein b.A.		Kabinett		Spätlese		Auslese		B A und Eiswein		T B A			
		weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot		
Mindestmostgewicht °Oe	Riesling	47	-	47	-	55	-	73 ⁽¹⁾	-	80	-	88	-	110	-	150	-		
	Elbling	47	-	47	-	55	-	70 ⁽¹⁾	-	80	-	88	-	110	-	150	-		
	MTH	47	-	47	-	58	-	73 ⁽¹⁾	-	80	-	88	-	110	-	150	-		
	übr. Weißw. Sort.	47	-	47	-	60	-	73 ⁽¹⁾	-	85	-	93	-	110	-	150	-		
	Dornfelder	-	47	-	47	-	68	-	73 ⁽¹⁾	-	80	-	88	-	110	-	150		
	alle Rotw. Sort.	-	47	-	47	-	60	-	73 ⁽¹⁾	-	80	-	88	-	110	-	150		
Qualitätsschaumwein b.A. Rebsorte Riesling und Elbling 51°, alle übrigen Rebsorten 57° Oechsle. (1) Mindestmostgewicht bei Inverkehrbringen mit einer Einzel/Katasterlage oder als Steillage/Terrassenlage																			
Eiswein:		Flächen auf denen beabsichtigt ist Eiswein zu lesen, sind bis zum 15. November bei der Landwirtschaftskammer zu melden!																	
Die folgenden Grenzwerte der Weißweine gelten auch für Rosé, Weißherbst und Rotling: (Achtung: SO ₂ -Werte gelten nicht für ÖKO-Weine)																			
Ges. SO₂ - mg/l	unter 5 g/L RZ	200	150	200	150	200	150	200	150	200	150	200	150	200	150	200	150		
	ab 5 g/L RZ	250	200	250	200	250	200	250	200	300	300	350	350	400	400	400	400		
max. flüchtige Säure g/l (darüber verdorben)		1,08	1,2	1,08	1,2	1,08	1,2	1,08	1,2	1,08	1,2	1,08	1,2	1,8	1,8	2,1	2,1		
vorh. Alkohol mind.		67,1 g/l = 8,5 % vol						55,2 g/l = 7 % vol						43,4 g/l = 5,5 % vol					
max. Anreicherung um		24,0 g/l = 3,0 % vol / Konzentrierung max. 16 g/l = 2% Vol.						entfällt											
max. Gesamtalkoholgehalt Wein nicht angereichert		118,5 g/l = 15 % vol						keine Begrenzung											
Wein angereichert		g/l 90,8	g/l 94,7	g/l 90,8	g/l 94,7	g/l 118,5	g/l 11,5	g/l 12,0	g/l 15,0	entfällt									
Anreicherung: In mehreren Stufen erlaubt bis Jungweinstadium, spätestens bis 15. März Hinweis: Anreicherung von Maische nur bei Rotwein erlaubt		Saccharose. Konz. TM, RTK, Most/Wein: teilw. Konzentrierung versch. Verfahren, max. 2 % Vol				Saccharose RTK Konzentrierung (max. 2 % Vol. Alkoholerhöhung oder 16 g/l außer Kälte)				nicht erlaubt									
Entsäuerung:		Frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Jungwein dürfen teilweise entsäuert werden. Wein nur bis höchstens 1 g/l berechnet als Weinsäure. Eine Entsäuerung in mehreren Stufen ist erlaubt. Säuerung und Entsäuerung schließen sich aus.																	
Säuerung (sofern für 2021 erlaubt):		Most bis Jungwein maximal 1,5 g/l, Wein nochmals maximal 2,5 g/l. Säuerung und die Anreicherung ein und desselben Erzeugnisses schließen sich aus. TM, teilweise gegorener Traubenmost und Jungwein gelten nicht als dasselbe Erzeugnis. Eiswein = keine Säuerung!																	
Mindestgesamtsäure:		3,5 g/l – berechnet als Weinsäure																	
Geschmacksangaben:		trocken halbtrocken lieblich süß Landwein Landwein -	RZ-Formel: Säure + 2 aber max. 9 g/l RZ* RZ-Formel: Säure + 10 aber max. 18 g/l RZ* über halbtrocken und höchstens 45 g/l RZ* mindestens 45 g/l RZ* maximal halbtrocken* keine Restzuckerbegrenzung* * Zuckergehalt darf um nicht mehr als 1 g/l von der Angabe auf dem Etikett des Erzeugnisses abweichen, die Spanne Säure plus 2 oder Säure plus 10 muss eingehalten werden.																
„Der Neue“ (nur Landwein)		aus Trauben eines Jahrganges - Pflicht: Jahrgangsangabe nicht vor dem 1. November des Erntejahres an Endverbraucher abgeben																	

Zugabe von Holzchips	Zugelassen bei Weintrauben, Most, Maische und Wein (nicht bei Prädikatswein einsetzbar)			
Riesling-Hochgewächs	Nur als Qualitätswein möglich, ausschließlich aus Riesling (incl. Süßreserve) - mindestens 67°Oe bei amtlicher Qualitätsprüfung mind. 3,0 Punkte			
„Im Barrique gereift“ <i>Bei Einsatz von Chips ist diese Angabe verboten</i>	Bei Qualitäts- und Prädikatsweinen sind die Reifeangaben „im Barrique gegoren“, im „Barrique ausgebaut“ oder „im Barrique gereift“ nur noch zulässig, wenn 1. mindestens 75 vom Hundert des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in einem Barrique-Fass mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern gegoren, ausgebaut oder gereift worden sind, und 2. die Dauer der Gärung, des Ausbaus oder der Reifung in dem Barrique-Fass mindestens 6 Monate bei Rotwein oder mindestens 4 Monate bei anderem als Rotwein betragen hat			
„Im Fass gereift“ (unterliegt keiner sensorischen Prüfung, Nachweis anhand der Kellerbuchführung)	Begriff kann alleinstehend oder in Verbindung mit der Holzart verwendet werden (z.B. „Im Eichenholzfass gereift“). 1. Verwendbar für Qualitätswein und Prädikatswein wenn mindestens 75 % des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse a) bei Rotwein mindestens 6 Monate, b) bei anderen Weinen mindestens 4 Monate in einem Holzfass gelagert worden sind 2. sofern die Ausbauart im AP-Antrag unter „sonstigen Angaben“ aufgeführt ist 3. Verwendung von Holzchips ist verboten			
Classic-Mosel (nur Weiß- und Rotwein)	<ul style="list-style-type: none"> - Zugelassene Rebsorten: Weißer Burgunder, Roter Elbling, Weißer Elbling, Müller-Thurgau (nur als Rivaner), Weißer Riesling, Ruländer (nur als Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pinot grigio oder Pinot gris). - Herstellung: Grundwein sowie Verschnittwein (max. 15%) aus den o.g. Rebsorten; außer Süßreserve - Herkunft: nur Anbaugebiet angeben, nähere Herkunftsangaben nicht erlaubt - Jahrgang: immer mit angeben / Mindestmostgewicht: 1 %vol (7 °Oe) über dem Mindestmostgewicht der jeweiligen Rebsorte - Gesamtalkoholgehalt: mind. 11,5 %vol / Restzucker: Säure x 2 bis max. 15 g/L. Keine Geschmacksangabe auf dem Etikett erlaubt - Abfüllung: Erzeugerabfüllung oder Vertrag mit Abfüller spätestens bis 1. Sept. des Jahres 			
Steillage/Terrassenlage	Angabe möglich bei: Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein sowie bei Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A Fläche muss in Weinbaukartei entsprechend deklariert sein, nur für Rebsorten Riesling, Weißer/Grauer/Früh- und Spätburgunder, AP-Prüfung: mind. 3,0 Pkt.			
Einzellage/Katasterlage (Mindestmostgewicht gilt auch für evtl. Verschnittpartner)	Mostgewicht mind. Kabinettwerte, in der Etikettierung nur mit Ortsangabe, nur für Qualitäts- und Prädikatsweine Katasterlage: Flächen müssen bei der LWK beantragt und genehmigt werden, Mostgewicht mind. Kabinettwerte, nur für Qualitäts- und Prädikatsweine, in der Etikettierung nur mit Ortsangabe oder in Verbindung mit Ortsangabe und Einzellage.			
Herkunftsbezeichnungen	Deutscher Wein	Landwein	Deutscher Landwein	Qualitätswein/Prädikatswein
weitestgehende geographische Bezeichnung	Mit Angabe von Jahrgang und Rebsorte. Ausgenommen folgende Rebsorten und deren Synonyme: Riesling, Frühburgunder, Limberger, Portugieser, Blauer Silvaner, Spätburgunder, Trollinger, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling. Für Burgundersorten die hier nicht aufgeführt sind, ist das jeweilige Synonym zu verwenden.	Landwein der Mosel Landwein der Saar Landwein Ruwer	Deutscher Landwein - Rhein	Mosel
Weinarten:	<i>Weißwein</i> <i>Rotwein</i> <i>Roséwein, Rosé</i> <i>Weißherbst</i> <i>Rotling</i> <i>Blanc de Noir</i>	= ausschließlich aus Weißweinträuben - Süßung nur mit SR von Weißweinträuben = ausschließlich aus Rotweinträuben - Süßung nur mit SR von Rotweinträuben = Wein von blass- bis hellroter Farbe, ausschließlich aus Rotweinträuben - Süßung nur mit SR aus roten Trauben = aus hellgekeltertem Most einer roten Rebsorte incl. Süßreserve und max. 5% Rotweinerschnitt derselben Sorte (Bezeichnung Weißherbst ab QbA möglich) = Wein von blass- bis hellroter Farbe, Verschnitt von Weißweinträuben oder Maische, mit Rotweinträuben oder Maische. SR kann Rotling, weiß oder rot sein. = Ab Qualitätsstufe Q.b.A., aus frischen Rotweinträuben, wie ein Weißwein gekeltert, für Weißwein typische Farbe.		
Allergene Stoffe:	Folgende Behandlungsmittel in der Etikettierung anzugeben: SO ₂ , Lysozym, Albumin sowie Casein-Erzeugnisse. Bei fehlender Allergenkennzeichnung bei deutschen Weinen und Importweinen liegt die Nachweisgrenze bei 0,25 mg/l. Fischgelatine und Hausenblase ist als Klärungsmittel dauerhaft von der Deklarierungspflicht ausgenommen. Vorsicht bei Mischpräparaten! Für deutsche Exportportweine gelten die Vorschriften des Importlandes!			
Zulässiger Hektarertrag	QbA = 125 hl/ha, Deutscher Wein, Landwein, Deutscher Landwein = 150 hl/ha, Grundwein = 200 hl/ha (Berechnungshilfe: WeinRechnerApp)			
Umrechnungsfaktoren Mengenregulierung	100 kg Trauben = 78 Liter Wein = Faktor 0,78 * bei Traubenzukäufen muss eine Mengenfeststellung durch Wiegen erfolgen. 100 l Most und teilw. gegorener TM = 100 Liter Wein = Faktor 1,0 Dies ist entsprechend in der Buchführung zu dokumentieren.			